# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG zum FamZG)

Änderung vom …

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden beschliesst:*

## I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG zum FamZG) vom 1. Dezember 2008[1)] (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

### Art. 2 Abs. 1

[1] Diesem Gesetz unterstehen:

c) **(geändert)** Nichterwerbstätige im Sinne des Bundesrechts, die im Kanton Appenzell Ausserrhoden Wohnsitz haben,
d) **(geändert)** alle Personen, die als Selbständigerwerbende obligatorisch in der AHV versichert sind, soweit der rechtliche Sitz des Unternehmens im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist oder wenn sich bei Fehlen eines solchen Sitzes der Wohnsitz der Selbständigerwerbenden im Kanton Appenzell Ausserrhoden befindet.

### Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Die Zulagen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende werden mit Beiträgen der Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden finanziert. Der jeweilige Beitragssatz beträgt höchstens drei Prozent

a) **(neu)** des AHV-pflichtigen Einkommens bei den Arbeitnehmenden;
b) **(neu)** auf dem Teil des Einkommens der Selbständigerwerbenden, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht.

---

[1)] bGS 822.41

[2] Die Familienausgleichskassen erheben die Beiträge in Prozent des massgeblichen Einkommens nach Abs. 1. Sie legen ihre Beitragssätze so fest, dass sie mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung ausweisen unter Berücksichtigung ihres Bedarfs für

*Aufzählung unverändert.*

**Art. 8 Abs. 1 (geändert)**

[1] Nichterwerbstätige haben einen Anteil von höchstens 20 Prozent auf ihren AHV-Beiträgen, welche den Mindestbeitrag nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung[1)] übersteigen, zu leisten. Der Regierungsrat legt den Anteil fest.

**II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

[1)] AHVG (SR 831.10)